

5. Direktive \r. 38

Verhaftung und Bestrafung von Kriegs- verbrechern, Nationalsozialisten und Mili- taristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefäh- rlichen Deutschen

Vom 12. Oktober 1946 (Amtsbl. d. Kontrollrats S. 184)

(Auszug)

Der Kontrollrat erläßt folgende Direktive:

Abschnitt I

1. Zweck

Der Zweck dieser Direktive ist es, für ganz Deutsch-
land gemeinsame Richtlinien zu schaffen betreffend:

- a) die Bestrafung von Kriegsverbrechern, National-
sozialisten, Militaristen und Industriellen, welche
das nationalsozialistische Regime gefördert und ge-
stützt haben;
- b) die vollständige und endgültige Vernichtung des
Nationalsozialismus und des Militarismus durch
Gefangensetzung oder Tätigkeitsbeschränkung von
bedeutenden Teilnehmern oder Anhängern dieser
Lehren;
- c) die Internierung von Deutschen, welche, ohne be-
stimmter Verbrechen schuldig zu sein, als für die
Ziele der Alliierten gefährlich zu betrachten sind,
sowie die Kontrolle und Überwachung von Deut-
schen, die möglicherweise gefährlich werden können.

2. Verweisungen

- a) Potsdamer Abkommen, Artikel III, § 3 (I) a;
- b) Potsdamer Abkommen, Artikel III, § 3 (III);